



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
DES SICHERHEITSRATS  
1977**

**SICHERHEITSRAT**

**OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDDREISSIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN  
New York 1977**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1977 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1977 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

\*

\*

\*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

S/INF/33

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1977 .....	VII
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1977 .....	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwort- lichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen</u>	
A. Das südliche Afrika betreffende Tagesordnungs- punkte	
Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das ille- gale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976) .....	1
Die Frage Südafrikas .....	7
Beschwerde Lesothos gegen Südafrika .....	16
Die Frage der Situation in Südrhodesien .....	19
Beschwerde Mosambiks .....	23
B. Den Mittleren Osten betreffende Tagesordnungs- punkte	
Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Gene- ralsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 31/62 bezüglich der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten .....	28

	<u>Seite</u>
Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ....	30
Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen .....	33
Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk .....	36
C. Die Lage auf Zypern .....	37
D. Beschwerde Benins .....	44
 <u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	52
1977 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE .....	56
VERZEICHNIS DER 1977 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN .....	57

MIGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1977

1977 hatte der Sicherheitsrat folgende Mitglieder:

Benin

China

Deutschland, Bundesrepublik

Frankreich

Indien

Kanada

Libysche Arabische Jamahiriya\*

Mauritius

Pakistan

Panama

Rumänien

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

Venezuela

---

\* bis März 1977 Libysche Arabische Republik

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS

IM JAHR 1977

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

A. DAS SÜDLICHE AFRIKA BETREFFENDE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976)

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 12. Januar 1977 auf seiner 1983. Sitzung die Einladung der Vertreter Botswanas, Lesothos, Marokkos, Sambias und der Vereinigten Republik Tansania zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976 (S/12262))" 1/.

Der Rat beschloß am 13. Januar 1977 auf seiner 1984. Sitzung, die Vertreter Jugoslawiens, Kenias, Mosambiks, Nigerias und Sierra Leones ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

1/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for October, November and December 1976

Der Rat beschloß am 14. Januar 1977 auf seiner 1985. Sitzung, die Vertreter Äquatorial-Guineas, der Deutschen Demokratischen Republik, Kubas, Malis, Somalias, und Togos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 403 (1977)

vom 14. Januar 1977

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1976 2/ und vom 12. Januar 1977 3/ sowie nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Botswanas 4/ über gegen Botswana gerichtete feindselige Handlungen des illegalen Minderheitsregimes in Südrhodesien,

in ernster Sorge über die durch die provokatorischen und feindseligen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien gegen die Sicherheit und das Wohl Botswanas entstandene gefährliche Lage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Sicherheitsrat feststellte bzw. bekräftigte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

---

2/ Ebd., Dokument S/12262

3/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12275

4/ Ebd., Thirty-second Year, 1983. Sitzung



in Kenntnisnahme der Generalversammlungsresolution 31/154 vom 20. Dezember 1976,

in der Überzeugung, daß die vom illegalen Regime gegen Botswana begangenen jüngsten provokatorischen und feindseligen Handlungen die Lage verschlechtert haben,

zutiefst betrübt und besorgt über die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die durch die gegen Botswana gerichteten Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien verursacht wurden,

mit Anerkennung von dem Beschluß Botswanas Kenntnis nehmend, politischen Flüchtlingen, die vor der unmenschlichen Untersrückung durch das illegale rassistische Minderheitsregime fliehen, weiterhin Asyl zu gewähren,

in der Erkenntnis, daß Botswana zur Wahrung seiner Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit seine Sicherheit stärken muß,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für Südrhodesien gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

1. verurteilt nachdrücklich alle vom illegalen Regime in Südrhodesien gegen Botswana unternommenen Provokationen und Störversuche, insbesondere militärische Drohungen und Angriffe, Mord, Brandstiftung, Entführung und Sachbeschädigungen;

2. verurteilt alle politischen Unterdrückungsmaßnahmen des illegalen Regimes, die die Grundrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Südrhodesien verletzen und zu Instabilität und Unfrieden in der gesamten Region beitragen;

3. bedauert alle Akte der Kollaboration und Kollusion, die das illegale Regime in Südrhodesien stützen und die ungestrafte Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats mit nachteiligen Folgen für Frieden und Sicherheit in dieser Region fördern;

4. fordert die unverzügliche und völlige Einstellung aller gegen Botswana gerichteten feindseligen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien;

5. nimmt Kenntnis von den besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas aufgrund der zwingenden Notwendigkeit, Mittel von laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten für bisher nicht geplante und nicht im Haushalt vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen abzuziehen, die sich aus der dringenden Notwendigkeit einer wirksamen Verteidigung gegen Angriffe und Drohungen des illegalen Regimes in Südrhodesien ergeben;

6. nimmt die Einladung der Regierung Botswanas an, eine Delegation zur Beurteilung des Mittelbedarfs Botswanas bei der Ausführung seiner Entwicklungsprojekte unter den gegenwärtigen Bedingungen zu entsenden, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung finanzielle und andere Formen der Hilfe für Botswana zu organisieren und dem Sicherheitsrat bis spätestens 31. März 1977 darüber zu berichten;

7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, Botswana - wie in Ziffer 6 der vorliegenden Resolution vorgesehen - zu helfen, die in Ziffer 5 genannten laufenden und geplanten Entwicklungsprojekte ohne Unterbrechung durchzuführen;

8. appelliert an alle Staaten, unter Berücksichtigung des Berichts der Delegation des Generalsekretärs positiv auf diesen Aufruf zu reagieren und Botswana Hilfe zu leisten, damit es seine geplanten Entwicklungsprojekte ausführen kann;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 1985. Sitzung mit 13 Stimmen  
ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen  
(Vereinigtes Königreich Großbritannien  
und Nordirland, Vereinigte  
Staaten von Amerika) verabschiedet

#### Beschluß

Der Rat beschloß am 24. Mai 1977 auf seiner 2006. Sitzung die Einladung der Vertreter Botswanas und Sierra Leones zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976): Mitteilung des Generalsekretärs (S/12307))" 5/.

5/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

Resolution 406 (1977)

vom 25. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 403 (1977) vom 14. Januar 1977,

in Kenntnisnahme des gemäß Ziffer 8 der Resolution 403 (1977) an alle Staaten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 18. April 1977 6/,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Sicherheitsrat feststellte bzw. bekräftigte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

nach Behandlung des Berichts 7/ der aufgrund der Resolution 403 (1977) nach Botswana entsandten Delegation,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Botswanas 8/ über die fortgesetzten Angriffe und Provokationen des illegalen rassistischen Regimes in Südrhodesien gegen Botswana,

in der Überzeugung, daß die internationale Solidarität mit Botswana als einem Nachbarstaat Südrhodesiens für die Förderung einer Lösung der Südrhodesienfrage unbedingt erforderlich ist,

1. bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung der Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit Botswanas zum Ausdruck;

2. dankt dem Generalsekretär, daß er die Entsendung einer Delegation nach Botswana zur Feststellung der dort benötigten Hilfe veranlaßt hat;

---

6/ Ebd., Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12326

7/ Ebd., Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12307

8/ Ebd., Thirty-second Year, 2006. Sitzung

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der nach Botswana entsandten Delegation;

4. unterstützt voll und ganz die Lagebeurteilung und die Empfehlungen der aufgrund von Resolution 403 (1977) nach Botswana entsandten Delegationen;

5. unterstützt ferner voll und ganz den vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 18. April 1977 an alle Staaten gerichteten Appell, sich unverzüglich mit der Frage der Unterstützung Botswanas zu befassen und Botswana die dringend benötigte finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

6. begrüßt es, daß der Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen ein Sonderkonto eingerichtet hat, auf das die Beiträge für die Unterstützung Botswanas auf dem Weg über die Vereinten Nationen eingezahlt werden können;

7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, Botswana auf den im Bericht der nach Botswana entsandten Delegation genannten Gebieten Hilfe zu leisten;

8. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Unterstützung für Botswana weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat auf dem laufenden zu halten;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2008. Sitzung ohne Abstimmung einstimmig verabschiedet

## Die Frage Südafrikas

### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 21. März 1977 auf seiner 1988. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Indonesiens, Jugoslawiens, Liberias, Nigerias, Sri Lankas und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Nigerias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1977 (S/12295)" 9/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Rats der Vereinten Nationen für Namibia unter der Leitung seines Präsidenten einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und von Mauritius 10/ weiterhin, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Mfanafuthi Johnstone Makatini, Herrn Potlako Leballo, Herrn Olof Palme und Herrn Abdul S. Minty einzuladen.

Der Rat beschloß am 22. März 1977 auf seiner 1989. Sitzung, die Vertreter Bahraains, Madagaskars, Sierra Leones und Sambias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 23. März 1977 auf seiner 1990. Sitzung, die Vertreter Algeriens, Botswanas, Guineas und Senegals ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 24. März 1977 auf seiner 1991. Sitzung, die Vertreter Ghanas, Kenias, Mauretaniens, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

---

9/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

10/ Ebd., Dokumente S/12299 und S/12300

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Republik und von Mauritius 11/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn William P. Thompson einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. März 1977 auf seiner 1994. Sitzung, die Vertreter Kubas, der Mongolei und Togos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. März 1977 auf seiner 1996. Sitzung, die Vertreter Burundis, der Deutschen Demokratischen Republik, Jamaikas, Lesothos, Schwedens und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. März 1977 auf seiner 1998. Sitzung, den Vertreter Äthiopiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 31. März 1977 auf seiner 1999. Sitzung, den Vertreter Guyanas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 24. Oktober 1977 auf seiner 2036. Sitzung die Einladung der Vertreter Nigerias und Tunesiens zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Oktober 1977 (S/12420)" 12/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 13/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn M.J. Makatini und Herrn David Sibeko einzuladen.

---

11/ Ebd., Dokument S/12304

12/ Ebd., Supplement for October, November and December 1977

13/ Ebd., Dokument S/12423

Der Rat beschloß am 25. Oktober 1977 auf seiner 2037. Sitzung, die Vertreter Saudi-Arabiens und Togos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 25. Oktober 1977 auf seiner 2038. Sitzung, die Vertreter Algeriens und Senegals ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 26. Oktober 1977 auf seiner 2039. Sitzung, die Vertreter Botswanas, Guineas und Vietnams ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 26. Oktober 1977 auf seiner 2040. Sitzung, die Vertreter Guyanas, Lesothos, Nigers und der Vereinigten Republik Kamerun ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Oktober 1977 auf seiner 2042. Sitzung, die Vertreter Ghanas, Mauretaniens, Somalias und des Sudan ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Oktober 1977 auf seiner 2043. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 14/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Horst Gerhard Kleinschmidt einzuladen.

Der Rat beschloß am 31. Oktober 1977 auf seiner 2045. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 15/, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Elias L. Ntloedibe einzuladen.

---

14/ Ebd., Dokument S/12429

15/ Ebd., Dokument S/12432

Resolution 417 (1977)

vom 31. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 392 (1976) vom 19. Juni 1976, in der er das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner Zuflucht zu massiven Gewaltakten und zur willkürlichen Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch von Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassistischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, aufs schärfste verurteilte und das südafrikanische rassistische Regime aufforderte, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung zu ergreifen,

mit tiefer Beunruhigung und Empörung feststellend, daß das südafrikanische rassistische Regime unter Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats die Gewaltakte und die massiven Repressionsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und alle Apartheidsgegner fortgesetzt hat,

zutiefst besorgt angesichts von Berichten über die Folterung politischer Gefangener und den Tod einer Anzahl von Häftlingen sowie über die wachsende Repressionswelle gegen Einzelpersonen, Organisationen und die Nachrichtenmedien, wie sie seit dem 19. Oktober 1977 zu verzeichnen ist,

in der Überzeugung, daß die Gewaltakte und die repressiven Maßnahmen des südafrikanischen rassistischen Regimes die Lage in Südafrika erheblich verschärft haben und mit Sicherheit zu gewaltsamen Konflikten und Rassenunruhen mit ernststen internationalen Auswirkungen führen werden,

in Bekräftigung seiner Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung,

in Bestätigung dessen, daß das Selbstbestimmungsrecht durch das Volk Südafrikas in seiner Gesamtheit und ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubens ausgeübt werden muß,

eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,



1. verurteilt das südafrikanische rassistische Regime aufs schärfste wegen seiner massiven Gewaltakte und repressiven Maßnahmen gegen die schwarze, die große Mehrheit des Landes darstellende Bevölkerung sowie gegen alle anderen Apartheidsgegner;

2. bringt seine Unterstützung und Solidarität mit all jenen, die für die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung kämpfen, sowie mit den Opfern der Gewaltakte und der Repression des südafrikanischen rassistischen Regimes zum Ausdruck;

3. verlangt von dem rassistischen Regime in Südafrika

a) die Einstellung der Gewaltakte und der Repressionsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Apartheidsgegner;

b) die Freilassung aller unter den willkürlichen Sicherheitsgesetzen gefangengehaltenen und aller wegen ihrer Ablehnung der Apartheid inhaftierten Personen;

c) die unverzügliche Einstellung seiner wahllosen Gewaltakte gegenüber friedlich gegen die Apartheid demonstrierenden Personen, der Morde an Häftlingen und der Folterung politischer Gefangener;

d) die Aufhebung des Verbots der die Apartheid ablehnenden Organisationen und Nachrichtenmedien;

e) die Abschaffung des "Bildungssystems für Bantus" und aller anderen Maßnahmen der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung;

f) die Abschaffung der Bantustanisierungspolitik, die Aufgabe der Politik der Apartheid und die Gewährleistung einer Regierung der Mehrheit auf der Grundlage der Gerechtigkeit und der Gleichheit;

4. ersucht alle Regierungen und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Ziffer 3 der vorliegenden Resolution zu ergreifen;

5. ersucht ferner alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zur Unterstützung der Opfer der Gewaltakte und der Repression zu leisten, darunter auch zur Unterstützung der Ausbildung von aus Südafrika geflohenen Studenten und Schülern;

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid die Lage zu verfolgen, dem Sicherheitsrat gegebenenfalls über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und spätestens am 17. Februar 1978 einen ersten Bericht vorzulegen.

Auf der 2045. Sitzung einstimmig  
verabschiedet

Resolution 418 (1977)

vom 4. November 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 392 (1976) vom 19. Juni 1976, in der er die südafrikanische Regierung wegen ihrer Zuflucht zu massiven Gewaltakten und zur Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch von Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassistischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, auf schärfste verurteilte und diese Regierung aufforderte, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen.

ferner in der Erkenntnis, daß das bereits bestehende Waffenembargo verstärkt und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen universell angewendet werden muß, wenn eine weitere Verschärfung der ernsten Lage in Südafrika verhindert werden soll,

in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid 16/,

---

16/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2, Abschnitt X

zutiefst besorgt darüber, daß Südafrika an der Schwelle zur Herstellung von Kernwaffen steht,

unter scharfer Verurteilung der südafrikanischen Regierung wegen ihrer repressiven Maßnahmen, ihrer herausfordernden Fortsetzung des Apartheidsystems und ihrer Angriffe auf benachbarte unabhängige Staaten,

in der Auffassung, daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen,

unter Hinweis auf seine Resolution 181 (1963) vom 7. August 1963 und andere Resolutionen über ein freiwilliges Waffenembargo gegen Südafrika,

in der Überzeugung, daß ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika in erster Linie universell angewendet werden muß,

deshalb aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,

1. stellt fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen;

4. beschließt ferner, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben;

5. fordert alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedsstaaten der Vereinten Nationen auf, strikt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten und den ersten Bericht spätestens am 1. Mai 1978 vorzulegen;

7. beschließt, diesen Punkt im Hinblick auf weitere, gegebenenfalls angesichts der Entwicklung der Dinge erforderliche Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Auf der 2046. Sitzung einstimmung  
verabschiedet

### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 9. Dezember 1977 auf seiner 2052. Sitzung die Einladung der Vertreter Saudi-Arabiens und der Vereinigten Republik Kamerun zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Kamerun bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 1977 (S/12470)" 17/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 18/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn M.J. Makatini einzuladen.

---

17/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

18/ Ebd., Dokument S/12480

Resolution 421 (1977)

vom 9. Dezember 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der er feststellte, daß der Erwerb von Waffen und dazu gehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängte,

eingedenk der Notwendigkeit geeigneter Einrichtungen zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der in Resolution 418 (1977) vorgesehenen Maßnahmen,

im Hinblick darauf, daß er den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 418 (1977) zu berichten,

1. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, der folgende Aufgaben übernehmen und dem Rat mit Stellungnahmen und Empfehlungen über seine Arbeit berichten soll:

a) Prüfung des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts über Fortschritte bei der Durchführung von Resolution 418 (1977);

b) Untersuchung von Mitteln und Wegen, durch die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, sowie Abgabe von Empfehlungen an den Rat;

c) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen bezüglich der wirksamen Durchführung der Bestimmungen von Resolution 418 (1977);

2. fordert alle Staaten auf, den Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der wirksamen Durchführung von Resolution 418 (1977) voll zu unterstützen und dem Ausschuß die von ihm aufgrund der vorliegenden Resolution gewünschten Informationen zu geben;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede notwendige Unterstützung zu gewähren und zu diesem Zweck die notwendigen Vorkehrungen im Sekretariat zu treffen, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter zur Betreuung des Ausschusses.

Auf der 2052. Sitzung einstimmig verabschiedet

Beschluß

Der Rat beschloß am 9. Dezember 1977 auf seiner 2053. Sitzung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

---

Beschwerde Lesothos gegen Südafrika 19/

Beschluß

Der Rat beschloß am 24. Mai 1977 auf seiner 2007. Sitzung die Einladung der Vertreter Lesothos und Sierra Leones zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Lesothos gegen Südafrika: Mitteilung des Generalsekretärs (S/12315)" 20/.

---

19/ Der Rat verabschiedete auch 1976 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

20/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

Resolution 407 (1977)

vom 25. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme des gemäß Ziffer 8 der Resolution 402 (1976) an alle Staaten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 18. April 1977 21/,

nach Behandlung des Berichts der nach Lesotho entsandten Delegation 22/, die vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 402 (1976) ernannt wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Lesothos 23/,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den unter völliger Mißachtung der Resolution 402 (1976) fortgesetzten Zwangs- und Störmaßnahmen Südafrikas gegen das Volk von Lesotho,

in Bekräftigung seiner Unterstützung der Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 über die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen, Lesotho besondere wirtschaftliche Belastungen auferlegt hat,

in der Überzeugung, daß die internationale Solidarität mit Lesotho als einem Nachbarstaat Südafrikas unbedingt erforderlich ist, um der Politik Südafrikas, Lesotho zur Anerkennung der sogenannten unabhängigen Transkei zu zwingen, wirksam zu begegnen,

1. würdigt den Beschluß der Regierung Lesothos, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen;

---

21/ Ebd., Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12325

22/ Ebd., Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12315

23/ Ebd., Thirty-second Year, 2007. Sitzung

2. dankt dem Generalsekretär für die Entsendung einer Delegation nach Lesotho zur Feststellung der dort benötigten Hilfe;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation;

4. unterstützt nachdrücklich die Einschätzung und die Empfehlungen der aufgrund von Resolution 402 (1976) nach Lesotho entsandten Delegation;

5. unterstützt ferner nachdrücklich den vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 18. April 1977 an alle Staaten gerichteten Appell, Lesotho unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren;

6. begrüßt es, daß der Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen ein Sonderkonto eingerichtet hat, auf das die Beiträge für Lesotho eingezahlt werden können;

7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, Lesotho auf den im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation genannten Gebieten Hilfe zu leisten;

8. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Unterstützung für Lesotho weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat auf dem laufenden zu halten;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2009. Sitzung ohne Abstimmung einstimmig verabschiedet



Die Frage der Situation in Südrhodesien 24/

Beschluß

Der Rat begann am 27. Mai 1977 auf seiner 2011. Sitzung nach Annahme seiner Tagesordnung mit der Erörterung des Punkts "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Zweiter Sonderbericht des gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats über die Erweiterung der Sanktionen gegen Südrhodesien (S/12296)" 25/.

Resolution 409 (1977)

vom 27. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 216 (1965) vom 12. November und 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 und 388 (1976) vom 6. April 1976,

in Bekräftigung dessen, daß die in diesen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ebenso wie die von den Mitgliedsstaaten demgemäß eingeleiteten Maßnahmen weiterhin in Kraft bleiben,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats in seinem zweiten Sonderbericht vom 31. Dezember 1976 hinsichtlich der Erweiterung der Sanktionen gegen Südrhodesien 26/,

---

24/ Der Rat verabschiedete auch 1963, 1965, 1966, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973 und 1976 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

25/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

26/ Ebd., S/12296

erneut erklärend, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend aufgrund Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß alle Mitgliedsstaaten verbieten, daß das illegale Regime in Südrhodesien, einschließlich aller seiner Stellen oder Vertretungen, oder daß andere Personen oder Körperschaften in Südrhodesien irgendwelche Finanzmittel für die Zwecke irgendeiner in ihren Hoheitsgebieten errichteten Stelle oder Vertretung des illegalen Regimes in ihren Hoheitsgebieten verwenden oder in diese transferieren, es sei denn, daß diese Stelle oder Vertretung ausschließlich für Rentenzwecke errichtet ist,

2. bittet unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 6 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsatz die Nichtmitgliedsstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

3. beschließt, spätestens am 11. November 1977 zusammenzutreten, um über die Anwendung weiterer Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu beraten, und ersucht in der Zwischenzeit den gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschuß des Sicherheitsrats, zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben die Anwendung weiterer Maßnahmen nach Artikel 41 zu prüfen und dem Rat so bald wie möglich darüber zu berichten.

Auf der 2011. Sitzung ohne Abstimmung einstimmig verabschiedet

### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 28. September 1977 auf seiner 2033. Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 27/ die Einladung von Herrn Joshua Nkomo gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Er-

---

27/ Ebd., Supplement for July, August and September 1977, Dokument S/12405

Erörterung des Punkts "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. September 1977 (S/12402)" 28/.

Der Rat beschloß am 29. September 1977 auf seiner 2034. Sitzung, die Vertreter Gabuns und Kenias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Jamahiriya und von Mauritius 29/ ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Callistus Ndlovu einzuladen.

Resolution 415 (1977)

vom 29. September 1977

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 30/ und vom 8. September 1977 31/,

ferner in Kenntnisnahme der in dem Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. September 1977 32/ enthaltenen Bitte an den Generalsekretär um Ernennung eines Vertreters,

nach Anhörung der Erklärung von Herrn Joshua Nkomo, einem der Führer (Co-leader) der Patriotischen Front Simbabwe 33/,

28/ Ebd., Supplement for July, August and September 1977

29/ Ebd., Dokument S/12407

30/ Ebd., Dokument S/12393

31/ Ebd., Dokument S/12395

32/ Ebd., Dokument S/12402

33/ Ebd., Thirty-second Year, 2033. Sitzung

1. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats einen Vertreter zu ernennen, der Gespräche mit dem designierten Residierenden Britischen Beauftragten und mit allen Parteien über die militärischen und damit zusammenhängenden Vorkehrungen aufnimmt, die für die Durchführung des Übergangs zur Mehrheitsregierung in Südrhodesien für erforderlich gehalten werden;

2. ersucht ferner den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat möglichst bald einen Bericht über die Ergebnisse dieser Gespräche zu übermitteln;

3. fordert alle Parteien auf, den Vertreter des Generalsekretärs bei der Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Gespräche zu unterstützen.

Auf der 2034. Sitzung mit 13 Stimmen  
ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung  
(Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken) verabschiedet 34/

#### Beschluß

In einer Mitteilung vom 4. Oktober 1977 35/ erklärte der Präsident des Sicherheitsrats, daß ihn der Generalsekretär im Zusammenhang mit dem Ersuchen in Ziffer 1 von Resolution 415 (1977) am 30. September davon unterrichtet habe, daß er beabsichtige, Generalleutnant D. Prem Chand zu seinem Vertreter zu ernennen, der Gespräche mit dem designierten Residierenden Britischen Beauftragten und mit allen Parteien über die militärischen und damit zusammenhängenden Vorkehrungen aufnehmen solle, die für die Durchführung des Übergangs zur Mehrheitsregierung in Südrhodesien für erforderlich gehalten werden. Nachdem er die notwendigen Konsultationen mit den Ratsmitgliedern geführt hatte, richtete der Präsident folgendes Antwortschreiben an den Generalsekretär:

---

34/ Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil.

35/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977, Dokument S/12411

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 30. September 1977 bezüglich Ihrer Absicht, Generalleutnant D. Prem Chand gemäß Sicherheitsratsresolution 415 (1977) vom 29. September 1977 zu Ihrem Vertreter zu ernennen, möchte ich Ihnen mitteilen, daß den Ratsmitgliedern Kopien Ihres Schreibens übermittelt wurden.

"Die Konsultationen, die ich anschließend mit den Ratsmitgliedern über diese Frage geführt habe, ergaben, daß 14 Mitglieder des Rats der von Ihnen vorgeschlagenen Ernennung zustimmen. China distanziert sich von dieser Angelegenheit."

### Beschwerde Mosambiks

#### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 28. Juni 1977 auf seiner 2014. Sitzung die Einladung des Vertreters Mosambiks zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Mosambiks: Schreiben des Ständigen Vertreters Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1977 (S/12350 mit Add.1)" 36/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Angolas, Botswanas, Gabuns, Guineas, Lesothos, Nigerias, Sambias, Senegals; der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 28. Juni 1977 auf seiner 2015. Sitzung, den Vertreter Kubas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

---

36/ Ebd., Supplement for May, April and June 1977

Der Rat beschloß am 29. Juni 1977 auf seiner 2016. Sitzung, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und des Sudan ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 29. Juni 1977 auf seiner 2017. Sitzung, den Vertreter Swasilands ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 30. Juni 1977 auf seiner 2018. Sitzung, den Vertreter Brasiliens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 411 (1977)

vom 30. Juni 1977

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des an den Generalsekretär gerichteten und in Dokument S/12350 mit Add.1 enthaltenen Telegramms des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik, Herrn Samora Moises Machel, vom 18. Juni 1977 36/,

nach Anhörung der Erklärung von Herrn Marcelino dos Santos, Mitglied des Ständigen Politischen Ausschusses der FRELIMO 37/ und Minister für Entwicklung und Wirtschaftsplanung von Mosambik 38/, zu den jüngsten Angriffshandlungen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen Mosambik,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung in Libreville (Gabun) verabschiedeten Resolution 39/,

---

37/ Frente de Libertação de Moçambique

38/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, 2014. Sitzung

39/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12352

empört über die systematischen Angriffshandlungen des illegalen Regimes von Südrhodesien gegen die Volksrepublik Mosambik und die damit verbundenen Verluste von Menschen und Zerstörungen von Sachwerten,

tief besorgt über die sich aufgrund des Weiterbestehens des illegalen Regimes rasch verschlechternde Lage in Südrhodesien,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind,

unter Hinweis auf seine Resolution 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, in der er feststellte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die jüngsten Angriffshandlungen des illegalen Regimes gegen die Volksrepublik Mosambik zusammen mit den ständigen Angriffshandlungen und Drohungen des Regimes gegen die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Botswana und der Republik Sambia die bestehende ernste Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der Region verschlimmern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien, insbesondere auf die Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968,

im Bewußtsein des bedeutenden Beitrags, den die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit ihrem Beschluß vom 3. März 1976 zur Schließung ihrer Grenzen zu Südrhodesien und zur strikten Anwendung von Sanktionen gegen das illegale Regime in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen geleistet hat,

tief besorgt darüber, daß die vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen bisher noch nicht zum Ende des illegalen Regimes geführt haben, und in der Überzeugung, daß Sanktionen diesem Regime nur dann ein Ende bereiten können, wenn sie umfassend, verbindlich und streng überwacht sind und wenn Maßnahmen gegen Staaten ergriffen werden, die sie verletzen,

unter Hinweis auf seine Resolution 386 (1976) vom 17. März 1976,

mit dem Ausdruck seiner besonderen Sorge über die anhaltende Verletzung von Sanktionen durch Südafrika und über dessen Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien,

in Bekräftigung der primären Verantwortung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht für die Ergreifung aller wirksamen Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes in Südrhodesien entsprechend den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 40/ und insbesondere der Bestimmungen, die zur Hilfe für die Frontstaaten auffordern, die Opfer von Angriffshandlungen der rassistischen Minderheitsregime sind,

mit der Feststellung, daß die Volksrepublik Mosambik berechtigt ist, in Übereinstimmung mit der Charta alle zum Schutz ihrer Souveränität und territorialen Integrität erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

1. verurteilt nachdrücklich das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien wegen seiner jüngsten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Mosambik;

2. erklärt feierlich, daß die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien sowie seine wiederholten Angriffe und Drohungen gegen die Republik Sambia und die Republik Botswana eine ernste Verschärfung der Lage in diesem Gebiet darstellen;

3. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien unter Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen über Sanktionen gegen das Regime in Salisbury;

4. erklärt erneut, daß das Weiterbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region bildet und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

5. bekräftigt das Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und bittet alle Staaten eindringlich, die Unterstützung für das Volk von Simbabwe und seine nationale Befreiungsbewegung bei ihrem Kampf um die Verwirklichung dieses Ziels zu verstärken;



6. spricht der Regierung der Volksrepublik Mosambik seine Anerkennung aus für ihre gewissenhafte Einhaltung der Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien und ihre standhafte Unterstützung des Volkes von Simbabwe bei seinem rechtmäßigen Kampf in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

7. verlangt, daß die nationale Souveränität und territoriale Integrität von Mosambik peinlich genau geachtet werden;

8. verlangt, daß sich alle Staaten jeder - offenen oder versteckten - Hilfeleistung für das illegale Regime in Südrhodesien enthalten, und verlangt insbesondere, daß Südafrika die Resolutionen des Sicherheitsrats voll einhält und dementsprechend jede die Ratsbeschlüsse verletzende Zusammenarbeit oder Kollaboration mit dem illegalen Regime in Salisbury unterläßt;

9. ersucht alle Staaten, der Regierung der Volksrepublik Mosambik umgehend substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit die Regierung der Volksrepublik Mosambik ihre Verteidigungskapazität stärken und somit ihre Souveränität und territoriale Integrität wirksam schützen kann;

10. ersucht alle Staaten, regionalen Organisationen und anderen infragekommenden zwischenstaatlichen Organisationen, Mosambik finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, damit es die durch die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien verursachten schweren wirtschaftlichen Verluste und Zerstörungen von Sachwerten überwinden kann und besser in die Lage versetzt wird, Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen gegen das illegale Regime durchzuführen;

11. ersucht die Vereinten Nationen und die entsprechenden Organisationen und Programme, einschließlich des Wirtschafts- und Sozialrats, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Internationalen Agrarentwicklungsfonds, des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, in Erfüllung des Ersuchens in Ziffer 10 dieser Resolution der Hilfe an Mosambik Vorrang zu geben;

12. fordert alle Staaten auf, die Resolutionen des Sicherheitsrats über Sanktionen voll durchzuführen, und ersucht den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 253 (1968) über die Südrhodesienfrage, vorrangig weitere wirksame Maßnahmen zur Verschärfung der Sanktionen gemäß Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen und dem Rat möglichst bald geeignete Empfehlungen vorzulegen;

13. ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und entsprechend der Ziffer 10 und 11 dieser Resolution unverzüglich ein wirksames Programm internationaler Hilfe für Mosambik zu organisieren;

14. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 2019. Sitzung einstimmig verabschiedet

---

B. DEN MITTLEREN OSTEN BETREFFENDE

---

TAGESORDNUNGSPUNKTE 41/

Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 31/62 bezüglich der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 25. März 1977 auf seiner 1993. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens und der Syrischen Arabischen Republik zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 31/62 bezüglich der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten (S/12290 mit Korr.1)" 42/.

---

41/ Der Rat verabschiedete auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971 und 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

42/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

Der Rat beschloß ferner auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß am 28. März 1977 auf seiner 1995. Sitzung, den Vertreter Jemens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen,

Der Rat beschloß am 29. März 1977 auf seiner 1997. Sitzung, den Vertreter Saudi-Arabiens ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

---

Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des General-  
sekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten  
Nationen für die Truppenentflechtung

Resolution 408 (1977)

vom 26. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 43/,

nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis 30. November 1977, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2010. Sitzung mit 12 Stimmen  
ohne Gegenstimmen verabschiedet 44/

---

43/ Ebd., Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12333

44/ Drei Mitglieder (Benin, China und die Libysche Arabische Jamahiriya) nahmen nicht an der Abstimmung teil

Beschluß

Auf der 2010. Sitzung vom 26. Mai 1977 gab der Präsident nach Verabschiedung von Resolution 408 (1977) folgende Erklärung ab:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der gerade verabschiedeten Resolution abzugeben:

"In Ziffer 31 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 43/ heißt es bekanntlich, daß "die gegenwärtige Ruhe im israelisch-syrischen Sektor nicht über die Tatsache hinwegtäuschen sollte, daß die Hauptelemente des Mittelostproblems ungelöst bleiben und daß die Lage in diesem Gebiet weiterhin instabil und gefährlich sein wird, wenn nicht bald reale Fortschritte in Richtung auf eine gerechte und dauerhafte Lösung aller Aspekte des Problems gemacht werden können". Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

"Ferner bin ich von den Delegationen Benins, Chinas und der Libyschen Arabischen Jamahiriya gebeten worden, hier mitzuteilen, daß sie, da sie nicht an der Abstimmung über diese Resolution teilgenommen haben, bezüglich der von mir gerade im Namen der Ratsmitglieder verlesenen Erklärung dieselbe Position vertreten."

Resolution 420 (1977)

vom 30. November 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 45/,

45/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977, Dokument S/12453

nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis 31. Mai 1978, zu verlängern,

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2051. Sitzung mit 12 Stimmen  
ohne Gegenstimmen verabschiedet 46/

#### Beschluß

Auf der 2051. Sitzung vom 30. November 1977 gab der Präsident nach Verabschiedung von Resolution 420 (1977) folgende Erklärung ab:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der gerade verabschiedeten Resolution abzugeben:

---

46/ Drei Mitglieder (Benin, China und die Libysche Arabische Jamahiriya) nahmen nicht an der Abstimmung teil

"In Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 45/ heißt es bekanntlich, daß "die gegenwärtige Ruhe im israelisch-syrischen Sektor nicht über die Tatsache hinwegtäuschen sollte, daß die Hauptelemente des Mittelostproblems ungelöst bleiben und daß die Lage in diesem Gebiet weiterhin instabil und gefährlich sein wird, wenn nicht bald reale Fortschritte in Richtung auf eine gerechte und dauerhafte Lösung aller Aspekte des Problems gemacht werden können". Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

"Ferner bin ich von den Delegationen Benins, Chinas und der Libyschen Arabischen Jamahiriya gebeten worden, hier mitzuteilen, daß sie, da sie nicht an der Abstimmung über diese Resolution teilgenommen haben, bezüglich der von mir gerade im Namen der Ratsmitglieder verlesenen Erklärung dieselbe Position vertreten."

---

Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 12. Januar 1977 47/ erinnerte der Präsident des Sicherheitsrats daran, daß der Generalsekretär den Rat am 30. November 1976 davon unterrichtet habe, daß er der Entlassung von Generalleutnant Bengt Liljestrand aus seinem Posten als Befehlshaber der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zugestimmt habe und daß in der Zwischenzeit der stellvertretende Befehlshaber der UNEF, General-

---

47/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12274

major Rais Abin, als amtierender Befehlshaber der Streitkräfte fungiere. Der Präsident erklärte ferner, daß er am 7. Januar 1977 eine weitere Mitteilung des Generalsekretärs zur selben Frage erhalten habe, in der der Generalsekretär den Rat von seiner Absicht unterrichtet habe, Generalmajor Rais Abin zum Befehlshaber der UNEF zu ernennen. Der Präsident richtete nach Konsultationen mit allen Ratsmitgliedern folgendes Antwortschreiben an den Generalsekretär:

"Der Präsident des Sicherheitsrats hat die Ehre, sich auf die Mitteilung des Generalsekretärs vom 7. Januar 1977 bezüglich der Absicht des Generalsekretärs zu beziehen, bei Zustimmung des Rats Generalmajor Rais Abin zum Befehlshaber der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) zu ernennen.

"Auf der Grundlage der Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats möchte der Präsident den Generalsekretär davon unterrichten, daß der Rat der vorgeschlagenen Ernennung von Generalmajor Rais Abin zum Befehlshaber der UNEF zustimmt.

"Die Delegation Chinas und der Libyschen Arabischen Republik distanzieren sich von dieser Angelegenheit."

Der Rat begann am 21. Oktober 1977 auf seiner 2035. Sitzung nach Annahme seiner Tagesordnung mit der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (S/12416)" 48/.

Resolution 416 (1977)

vom 21. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 338 (1973) vom 22. Oktober, 340 (1973) vom 25. Oktober und 341 (1973) vom 27. Oktober 1973, 346 (1974) vom 8. April und 362 (1974) vom 23. Oktober 1974, 368 (1975) vom 17. April, 371 (1975) vom 24. Juli und 378 (1975) vom 23. Oktober 1975 sowie 396 (1976) vom 22. Oktober 1976,

48/ Ebd., Supplement for October, November and December 1977



nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen 49/,

in Kenntnis der Entwicklung der Lage im Mittleren Osten 50/,

unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß ein Nachlassen in den Bemühungen um eine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung gefährlich sein könne, sowie auf seine Hoffnung, daß von allen Beteiligten sofortige Anstrengungen zur Behandlung aller Aspekte des Mittelostproblems unternommen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch zu der umfassenden, vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 338 (1973) geforderten Lösung zu gelangen,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär die Verlängerung des Mandats der Streitkräfte um ein Jahr empfiehlt,

1. beschließt,

a) alle betreffenden Parteien aufzufordern, die Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um ein Jahr, d.h. bis zum 24. Oktober 1978, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und zur Durchführung der Resolution 338 (1973) unternommenen Schritte vorzulegen;

2. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Auf der 2035. Sitzung mit 13 Stimmen  
ohne Gegenstimmen verabschiedet 51/

---

49/ Ebd., Dokument S/12416.

50/ Ebd., Dokument S/12417

51/ Zwei Mitglieder (China und die Libysche Arabische Jamahiriya)  
nahmen nicht an der Abstimmung teil

Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte  
durch das palästinensische Volk

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 27. Oktober 1977 auf seiner 2041. Sitzung die Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung des Punkts "Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk: Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. September 1977 (S/12399)" 52/.

Der Rat beschloß ferner auf der gleichen Sitzung durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsbewegung zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und dieser Organisation mit der Einladung dieselben Teilnehmerrechte zu gewähren wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedsstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme  
(Vereinigte Staaten von Amerika) und  
4 Enthaltungen (Deutschland, Bundes-  
republik, Frankreich, Kanada, Ver-  
einigtes Königreich Großbritannien  
und Nordirland) verabschiedet

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung weiterhin, die Vertreter Ägyptens und der Syrischen Arabischen Republik ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

---

52/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second  
Year, Supplement for July, August and September 1977

C. DIE LAGE AUF ZYPERN 53/

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 15. Juni 1977 auf seiner 2012. Sitzung die Einladung der Vertreter Zyperns, der Türkei und Griechenlands zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das Vorgehen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/12342 mit Add.1)" 54/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Vedat A. Çelik einzuladen.

Resolution 410 (1977)

vom 15. Juni 1977

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1977 55/ zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,

im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,

---

53/ Der Rat verabschiedete auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage.

54/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for April, May and June 1977

55/ Ebd., Dokument S/12342

ferner im Hinblick darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,

weiterhin im Hinblick auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,

im Hinblick darauf, daß es aufgrund der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Mitarbeiter und der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern sowie unter Mitwirkung der Parteien zu einer relativen Verbesserung der Sicherheitslage gekommen ist, daß aber dadurch die eigentlichen Spannungen auf der Insel noch nicht behoben worden sind,

ferner im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1977 56/ Über das auf hoher Ebene abgehaltene Treffen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs und in Betonung der Notwendigkeit, die bei diesem Treffen und bei den früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einzuhalten,

weiterhin im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Streitkräfte über den 15. Juni 1977 hinaus auf Zypern zu belassen,

1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;

2. bekräftigt erneut seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Generalversammlungsresolution 3212 (XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975;

3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;

4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Sicherheitsratsresolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1977 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Streitkräfte möglich machen werden;

5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, den Friedenssicherungsstreitkräften der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen können;

6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367 (1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1977 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2012. Sitzung mit 14 Stimmen  
ohne Gegenstimmen verabschiedet 57/

#### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 31. August 1977 auf seiner 2026. Sitzung die Einladung der Vertreter Zyperns, Griechenlands und der Türkei zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Schreiben des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. August 1977 (S/12387)" 58/.

57/ Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil

58/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Vedat A. Çelik einzuladen.

Resolution 414 (1977)

vom 15. September 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Lage in Zypern aufgrund des Schreibens des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 26. August 1977 59/,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, bei der Lösung des Zypernproblems Fortschritte zu erzielen,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 365 (1974) vom 13. Dezember 1974 und 367 (1975) vom 12. März 1975,

in Kenntnisnahme der vor dem Rat abgegebenen Erklärungen zu den jüngsten Entwicklungen im neuen Viertel von Famagusta, in denen es hieß, daß in diesem Gebiet keine Ansiedlung im Gange sei,

ferner in Kenntnisnahme der Erklärungen der beteiligten Parteien sowie des Generalsekretärs zu diesen Entwicklungen 60/,

1. bringt seine Besorgnis über die durch die jüngsten Entwicklungen entstandene Lage zum Ausdruck;

2. fordert die beteiligten Parteien auf, deshalb überall in Zypern alle einseitigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten auf eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und bittet sie eindringlich, sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;

---

59/ Ebd., Dokument S/12387

60/ Ebd., Thirty-second Year, 2028. Sitzung

3. bekräftigt erneut seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Generalversammlungsresolution 3212 (XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367 (1975);

4. bringt seine Besorgnis über die mangelhaften Fortschritte bei den interkommunalen Gesprächen zum Ausdruck;

5. fordert die Vertreter der beiden Volksgruppen auf, unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs möglichst bald die Verhandlungen in sinnvoller und konstruktiver Weise sowie auf der Grundlage umfassender und konkreter Vorschläge wiederaufzunehmen;

6. ersucht den Generalsekretär, den Rat über Entwicklungen auf dem laufenden zu halten, die die Durchführung dieser Resolution beeinträchtigen könnten.

Auf der 2032. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet

#### Beschlüsse

Der Rat beschloß am 15. Dezember 1977 auf seiner 2054. Sitzung die Einladung der Vertreter Zyperns, Griechenlands und der Türkei zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das Vorgehen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/12463 mit Add.1)" 61/.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Vedat A. Çelik einzuladen.

---

61/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

Resolution 422 (1977)

vom 15. Dezember 1977

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1977 62/ zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,

im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,

ferner im Hinblick darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,

weiterhin im Hinblick auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,

im Hinblick darauf, daß es aufgrund der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Mitarbeiter und der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern sowie unter Mitwirkung der Parteien zu einer relativen Verbesserung der Sicherheitslage gekommen ist, daß aber dadurch die eigentlichen Spannungen auf der Insel noch nicht behoben worden sind,

ferner im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1977 63/ über das auf hoher Ebene abgehaltene Treffen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs und in Betonung der Notwendigkeit, die bei diesem Treffen und bei den früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einzuhalten,

62/ Ebd., Dokument S/12463

63/ Ebd., Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12323



weiterhin im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Streitkräfte über den 15. Dezember 1977 hinaus auf Zypern zu belassen,

1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;

2. bekräftigt erneut seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Generalversammlungsrésolution 3212 (XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975;

3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;

4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Sicherheitsratsresolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1978 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Streitkräfte möglich machen werden;

5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, den Friedenssicherungstreitkräften der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;

6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367 (1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1978 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2054. Sitzung mit 14 Stimmen  
ohne Gegenstimmen verabschiedet 64/

---

64/ Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil

Beschluß

Der Rat beschloß am 16. Dezember 1977 auf seiner 2055. Sitzung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung Herrn Nail Atalay einzuladen.

D. BESCHWERDE BENINS

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 7. Februar 1977 auf seiner 1986. Sitzung die Einladung der Vertreter Algeriens, Guineas, Madagaskars, Rwandas und Togos zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts:

"Beschwerde Benins:

- "a) Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Benins bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Januar 1977 (S/12278) 65/;
- "b) Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1977 (S/12281)" 65/.

Der Rat beschloß am 8. Februar 1977 auf seiner 1987. Sitzung, die Vertreter Kubas, Malis, Senegals und Somalias ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

65/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977

Resolution 404 (1977)

vom 8. Februar 1977

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Volksrepublik Benin bei den Vereinten Nationen vom 26. Januar 1977 66/,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Benin 67/,

eingedenk dessen, daß alle Mitgliedsstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen,

1. erklärt, daß die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Volksrepublik Benin geachtet werden müssen;

2. beschließt die Entsendung einer Sonderdelegation aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats in die Volksrepublik Benin, die die Ereignisse vom 16. Januar 1977 in Cotonou untersuchen und bis spätestens Ende Februar 1977 Bericht erstatten soll;

3. beschließt, daß die Mitglieder dieser Sonderdelegation nach Konsultationen zwischen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Sicherheitsrats ernannt werden;

4. ersucht den Generalsekretär, der Sonderdelegation die notwendige Unterstützung zu gewähren;

5. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 1987. Sitzung im Konsens verabschiedet

---

66/ Ebd., Dokument S/12278

67/ Ebd., Thirty-second Year, 1986. Sitzung

## Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 10. Februar 1977 68/ erklärte der Präsident des Sicherheitsrats unter Hinweis auf Ziffer 3 von Resolution 404 (1977), daß nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern eine Einigung darüber erzielt worden sei, daß der in die Volksrepublik Benin zu entsendenden Sonderdelegation Indien, die Libysche Arabische Republik und Panama angehören werden und daß Botschafter Jorge Enrique Illueca Leiter der Sonderdelegation sein werde.

In einer Mitteilung vom 23. Februar 1977 69/ erklärte der Ratspräsident, daß er am 22. Februar ein Telegramm des Leiters der Sonderdelegation erhalten habe, in dem dieser den Rat darüber informierte, daß die Sonderdelegation angesichts der Fülle der während ihrer Untersuchungen gehörten Zeugenaussagen und des anderen Beweismaterials um die Verlängerung der Frist für die Vorlage ihres Berichts bis zum 8. März ersuche. Nachdem der Präsident Konsultationen mit den Ratsmitgliedern geführt hatte, erklärte er, daß die Ratsmitglieder dem obigen Ersuchen entsprochen hätten. Demgemäß wurde die Frist für die Vorlage des Berichts der Sonderdelegation bis zum 8. März verlängert.

Der Rat beschloß am 6. April 1977 auf seiner 2000. Sitzung die Einladung der Vertreter Botswanas, Gabuns, Guineas, Marokkos, Nigers und Saudi-Arabiens zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Benins: Bericht der gemäß Resolution 404 (1977) eingesetzten und in die Volksrepublik Benin entsandten Sonderdelegation des Sicherheitsrats (S/12294 mit Add.1)" 70/.

Der Rat beschloß am 7. April 1977 auf seiner 2001. Sitzung, die Vertreter Algeriens, der Elfenbeinküste, Madagaskars, Mauretaniens, Senegals und Togos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 12. April 1977 auf seiner 2002. Sitzung, die Vertreter Ägyptens, Kubas, Somalias und der Volksdemokratischen Republik Laos ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

---

68/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12286

69/ Ebd., S/12289

70/ Ebd., Thirty-second Year, Special Supplement No. 3

Der Rat beschloß am 13. April 1977 auf seiner 2003. Sitzung, die Vertreter Äquatorialguineas und Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. April 1977 auf seiner 2004. Sitzung, die Vertreter Malis, der Mongolei und der Vereinigten Republik Tansania ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 14. April 1977 auf seiner 2005. Sitzung, den Vertreter Obervoltas ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 405 (1977)

vom 14. April 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts 70/ der in die Volksrepublik Benin entsandten Sonderdelegation des Sicherheitsrats, die aufgrund von Resolution 404 (1977) vom 8. Februar 1977 eingesetzt wurde,

tief besorgt über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Staates Benin,

zutiefst betrübt über den Verlust an Menschenleben und die erheblichen Sachschäden, die von der Invasionstruppe bei ihrem Angriff auf Cotonou vom 16. Januar 1977 verursacht wurden,

1. nimmt den Bericht der Sonderdelegation zur Kenntnis und bringt seine Anerkennung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck;

2. verurteilt nachdrücklich die bewaffnete Angriffshandlung vom 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin;

3. bekräftigt seine Resolution 239 (1967) vom 10. Juli 1967, mit der er unter anderem alle Staaten verurteilt, die darauf bestehen, die Anwerbung und Unterstützung von Söldnern zu erlauben oder zu dulden, mit dem Ziel die Regierungen von Mitgliedsstaaten zu stürzen;

4. fordert alle Staaten dazu auf, äußerste Wachsamkeit gegenüber den durch internationale Söldner heraufbeschworenen Gefahren walten zu lassen und zu gewährleisten, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle stehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Planung eines Umsturzes und für die Anwerbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern benutzt werden, durch die die Regierung eines Mitgliedsstaates gestürzt werden soll;

5. fordert alle Staaten ferner auf, die erforderlichen Maßnahmen zu erwägen, um im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetze die Anwerbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet und anderen unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu verbieten;

6. verurteilt alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedsstaaten, einschließlich des Einsatzes von internationalen Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung ihrer territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit;

7. ersucht den Generalsekretär, der Regierung Benins geeignete technische Hilfe zu gewähren, um sie bei der Beurteilung und Bewertung der Schäden aufgrund der am 16. Januar 1977 in Cotonou begangenen bewaffneten Angriffshandlungen zu unterstützen;

8. appelliert an alle Staaten, der Volksrepublik Benin materielle Hilfe zu gewähren, damit sie die durch den Angriff verursachten Schäden und Verluste beheben kann;

9. nimmt zur Kenntnis, daß die Regierung von Benin sich das Recht vorbehalten hat, eventuell Schadenersatzansprüche geltend zu machen;

10. fordert alle Staaten auf, dem Sicherheitsrat alle eventuell in ihrem Besitz befindlichen Informationen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Cotonou vom 16. Januar 1977 zu übermitteln, die der weiteren Aufklärung dieser Ereignisse dienlich sein könnten;

11. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen;

12. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2005. Sitzung im Konsens  
verabschiedet

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 22. November 1977 auf seiner 2047. Sitzung die Einladung der Vertreter Guineas, Kubas und Madagaskars zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Benins: Schreiben des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 (S/12437)" 71/.

Der Rat beschloß am 23. November 1977 auf seiner 2048. Sitzung, die Vertreter Algeriens, des Kongo, Malis und Vietnams ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 24. November 1977 auf seiner 2049. Sitzung, die Vertreter Angolas, Äquatorialguineas und Mosambiks ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 419 (1977)

vom 24. November 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Benin bei den Vereinten Nationen 72/, insbesondere bezüglich der Bedrohung durch Söldnerangriffe,

71/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

72/ Ebd., Thirty-second Year, 2047. Sitzung

zutiefst besorgt über die Gefahr, die internationale Söldner für alle Staaten, insbesondere für die kleineren Staaten, darstellen,

überzeugt von der Notwendigkeit, daß alle Staaten gemäß Ziffer 10 der Resolution 405 (1977) vom 14. April 1977 zusammenarbeiten, um mehr Informationen über die Söldner zu sammeln, die am 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin vorgegangen sind,

1. bekräftigt seine Resolution 405 (1977), in der er u.a. den Bericht 70/ der gemäß Resolution 404 (1977) vom 8. Februar 1977 eingesetzten und in die Volksrepublik Benin entsandten Sonderdelegation des Sicherheitsrats zur Kenntnis genommen und die bewaffnete Angriffshandlung vom 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin sowie alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedsstaaten, einschließlich des Einsatzes von internationalen Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung ihrer territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit, nachdrücklich verurteilt hatte;

2. nimmt Kenntnis von dem in Dokument S/12415 enthaltenen Bericht über die Bewertung der Schäden 73/;

3. fordert alle Staaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um gemäß Ziffer 10 von Resolution 405 (1977) alle sachdienlichen Informationen über die an den Ereignissen vom 16. Januar 1977 beteiligten Söldner zu sammeln;

4. nimmt Kenntnis vom Wunsch der Regierung Benins, die Söldner, die an dem Angriff auf die Volksrepublik Benin vom 16. Januar 1977 teilgenommen haben, ordnungsgemäß gerichtlich zu verfolgen;

5. appelliert an alle Staaten und alle geeigneten internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen\*, Benin bei der Behebung der durch diese Angriffshandlung verursachten Schäden zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, Benin jede für die Ausführung von Ziffer 5 dieser Resolution erforderliche Unterstützung zu gewähren;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung dieser Resolution, insbesondere ihrer Ziffern 3, 4, 5 und 6, zu überwachen und dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 1978 darüber zu berichten;

---

\* auch: Spezialorganisationen

73/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977



8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2049. Sitzung ohne Ab-  
stimmung verabschiedet

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 74/

A. Antrag der Republik Djibouti

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 7. Juli 1977 auf seiner 2020. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Republik Djibouti 75/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß am 7. Juli 1977 auf seiner 2021. Sitzung die Einladung der Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Gabuns, des Jemen, Omans und Somalias zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 76/ über den Antrag der Republik Djibouti auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

---

74/ Der Rat verabschiedete auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage

75/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977, Dokument S/12357

76/ Ebd., Dokument S/12359

Resolution 412 (1977)

vom 7. Juli 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Djibouti 75/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Djibouti als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2021. Sitzung einstimmig verabschiedet

B. Antrag der Sozialistischen Republik Vietnam

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 18. Juli 1977 auf seiner 2022. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag der Sozialistischen Republik Vietnam 77/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß am 19. Juli 1977 auf seiner 2023. Sitzung die Einladung der Vertreter Angolas, Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, Guineas, Guyanas, Indonesiens, Japans, Kubas,

77/ Ebd., Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976, Dokument S/12183

Malaysias, der Mongolei, der Philippinen, Polens, Sri Lankas, der Tschechoslowakei, Ungarns und der Volksdemokratischen Republik Laos zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 78/ über den Antrag der Sozialistischen Republik Vietnam auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Der Rat beschloß auf der gleichen Sitzung auf Antrag der Vertreter Benins, Chinas, Frankreichs, Indiens, der Libyschen Arabischen Jamahiriya, von Mauritius, Pakistans, Panamas, Rumäniens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Venezuelas 79/ ferner, dem Ständigen Beobachter der Sozialistischen Republik Vietnam bei den Vereinten Nationen die Möglichkeit zu geben, vor dem Rat das Wort zu der behandelten Frage zu ergreifen.

Der Rat beschloß am 19. Juli 1977 auf seiner 204. Sitzung, die Vertreter Algeriens, des Irak, Jamaikas, Jugoslawiens, Madagaskars, Malis, der Syrischen Arabischen Republik, des Tschad und Zyperns ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Der Rat beschloß am 20. Juli 1977 auf seiner 205. Sitzung, den Vertreter Burundis ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Erörterung dieser Frage einzuladen.

Resolution 413 (1977)

vom 20. Juli 1977

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Sozialistischen Republik Vietnam  
77/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

78/ Ebd., Thirty-second Year, Supplement for July, August and  
September 1977, Dokument S/12367

79/ Ebd., Dokument S/12365

empfiehlt der Generalversammlung, die Sozialistische Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2025. Sitzung im Konsens  
verabschiedet

1977 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1977 sind zu finden in den Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, 1983. bis 2055. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1977 auf, bei denen eine Frage zum ersten Mal in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976) .....	1983.	12. Januar 1977
Beschwerde Benins .....	1986.	7. Februar 1977
Die Frage Südafrikas .....	1988.	21. März 1977
Beschwerde Mosambiks .....	2014.	28. Juni 1977

VERZEICHNIS DER 1977 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN

RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
403 (1977)	14. Januar 1977	Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976)	2
404 (1977)	8. Februar 1977	Beschwerde Benins	45
405 (1977)	14. April 1977	Beschwerde Benins	47
406 (1977)	25. Mai 1977	Beschwerde der Regierung Botswanas gegen das illegale Regime in Südrhodesien wegen Verletzungen seiner territorialen Souveränität (Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1976)	5
407 (1977)	25. Mai 1977	Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	17
408 (1977)	26. Mai 1977	Die Lage im Mittleren Osten	30
409 (1977)	27. Mai 1977	Die Frage der Situation in Südrhodesien	19
410 (1977)	15. Juni 1977	Die Lage auf Zypern	37
411 (1977)	30. Juni 1977	Beschwerde Mosambiks	24
412 (1977)	7. Juli 1977	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Djibouti)	53

<u>Resolutionen</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
413 (1977)	20. Juli	1977 Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Vietnam)	54
414 (1977)	15. September	1977 Die Lage auf Zypern	40
415 (1977)	29. September	1977 Die Frage der Situation in Südrhodesien	21
416 (1977)	21. Oktober	1977 Die Lage im Mittleren Osten	34
417 (1977)	31. Oktober	1977 Die Frage Südafrikas	10
418 (1977)	4. November	1977 Die Frage Südafrikas	12
419 (1977)	24. November	1977 Beschwerde Benins	49
420 (1977)	30. November	1977 Die Lage im Mittleren Osten	31
421 (1977)	9. Dezember	1977 Die Frage Südafrikas	15
422 (1977)	15. Dezember	1977 Die Lage auf Zypern	42